

Begründung *

zum Bebauungsplan

"I. Änderung des Bebauungsplanes Hölteberg"
Bereich: Hundebrinkstraße - Lierfeldstraße"

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Städtebauliche Situation und Planinhalt
- III. Zahlenwerte
- IV. Kosten
- V. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen
- VI. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

* Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom
23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341)

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist durch entsprechende Signatur eindeutig festgesetzt. Der Plan wird im Westen von der Berne, im Norden von der Lierfeldstraße, im Osten von der Hundebrinkstraße und im Süden von den nördlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Hundebrinkstraße Hs. Nr. 51 und Niehüsmannskamp Hs. Nr. 11 begrenzt.

II. Städtebauliche ^{it}Situation und Planinhalt

Der unter Punkt I beschriebene Planbereich liegt innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Hölteberg und ist im nördlichen Teil als "Baugrundstück für den Gemeinbedarf/Kirche" mit den Nutzungswerten 0,9/0,3 III max. ausgewiesen.

Die Evgl. Kirchengemeinde verzichtet jedoch auf eine Inanspruchnahme des Grundstückes für Gemeinbedarf. Das durch die Stadt Essen von der Evgl. Kirchengemeinde zurückerworbenes Grundstück wurde somit frei für die Errichtung eines im Rahmen des Ausbaues der Integrierten Gesamthochschule dringend notwendigen Studentenwohnheimes.

Das bisherige Baugrundstück für den Gemeinbedarf wird nunmehr als WA-Gebiet festgesetzt. Der öffentliche Spielplatz wird in seiner alten Form ausgewiesen.

III. Zahlenwerte

Neubebauung : GRZ 0,4, GFZ 1,2 max. 8 Geschosse
Studentenwohnungen: ca. 120 Plätze
öffentlicher Spielplatz: ca. 1400 qm

Stellplätze sind in ausreichender Anzahl als Garagen und in offener Aufstellung auf dem Grundstück unterzubringen.

IV. Kosten

Für die Durchführung der vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen entstehen der Stadt keine grundsätzlichen Kosten.

V. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.


VI. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

Seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Hölteberg I. Änderung", Bereich: Hundebrinkstraße/Lierfeldstraße" gelten die früher getroffenen Festsetzungen als aufgehoben. Insbesondere treten außer Kraft die Festsetzungen des

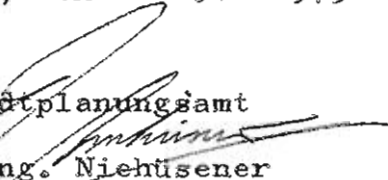
"Bebauungsplanes Hölteberg"

soweit diese den Geltungsbereich des Bebauungsplanes betreffen.

Essen, den 15. August 1973

Baudezernat

Dr.-Ing. Helm
Beigeordneter



Stadtplanungsamt

Dr.-Ing. Niehüsener
Direktor
des Stadtplanungsamtes

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) in der Zeit vom 12.11.1973 bis 12.12.1973 öffentlich ausgelegt

Essen, den 13. Dez. 1973

Der Oberstadtdirektor

I. A.



Rohrwe
techn. Angestellter

Gehört zur Vig. v. 28. 6. 1974

Az. J A 1 - 125, 112 (Essen 6506) S. Änder.

Landesbaubehörde Ruhr

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen v. 18. Okt. 1974 bekanntgemacht worden

Essen, den 11. Okt. 1974

Der Oberstadtdirektor

I. A.



Rohrwe
techn. Angestellter